

Auswirkungen der Liegenschaftsentwässerung

EG Sauberes Trinkwasser ist ein kostbares Gut. Bekanntlich gewinnen wir unser Trinkwasser aus Quellen, welche durch das versickernde Niederschlagswasser gespiesen werden.

Der Schutz von Wasservorkommen sowie die Abwehr schädigender Einwirkungen sind in der Bundesverfassung festgehalten. Darauf aufbauend wurden diverse Gesetze und Verordnungen auf Stufe Bund sowie Kanton ausgearbeitet. Weiter verfügt jede Gemeinde über ein eigenes Reglement, welches die übergeordneten Vorgaben berücksichtigen muss. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vorgaben gilt immer dasjenige, welches von der übergeordneten Stelle ausgearbeitet wurde.

Abwasserreglement verlangt Anpassungen

Unser kommunales Abwasserreglement stammt aus dem Jahr 1973. Durch eine Vielzahl von Änderungen der gesetzlichen Vorgaben muss es komplett überarbeitet werden. Mit ersten Vorbereitungsarbeiten wurde bereits begonnen.

Unsachgemässes Entsorgen kann zu Ablagerungen führen

Der Gewässerschutz beschränkt sich jedoch nicht nur auf reglementarische Bestimmungen, welche bei Neubauprojekten anzuwenden sind. Meist völlig unbewusst steht unser tägliches Handeln im Zusammenhang mit diesen Vorgaben. So ist etwa das Einleiten von Fett, Öl oder Speiseresten in die Kanalisation verboten. Selbstverständlich wäre es unverhältnismässig, jeden Tropfen darauf zu untersuchen, ob dieser eingeleitet werden darf oder in der brings!-Annahmestelle abzugeben ist. Es kommt massgeblich auf die Menge und die Möglichkeit der Trennung am Ort ihres Anfalls an. Demnach darf das anfallende Altöl aus der Friteuse nicht in die Kanalisation geleitet werden. Beim Einleiten von Fett entstehen hartnäckige Ablagerungen im Kanalisationsnetz, welche nur mittels einer Hochdruckreinigung entfernt werden können. Diese Ablagerungen können bereits im Siphon des Ausgusses entstehen oder sich mit der Zeit über das gesamte Abwassernetz bis zur ARA ausbreiten. Eine nicht zu unterschätzende Folge dieser Ablagerungen ist die zum Teil beträchtliche Verringerung der Abflusskapazität, welche besonders bei Starkregen die Rückstaugefahr erhöht.

Diverse Stoffe müssen vorbehandelt werden

Besonders bei Gewerbebetrieben wie Restaurants, Hotels, Werkstätten oder Malergeschäften sowie auf Baustellen fallen grössere Mengen an Stoffen an, welche die Einleitbedingungen nicht erfüllen. Diese Substanzen müssen am Ort des Anfalls gefasst und gesondert entsorgt oder mittels geeigneter Massnahmen vorbehandelt werden. Ein Beispiel hierzu sind Fettabscheider, welche das Abwasser aus Grossküchen vorbehandeln, damit dieses in die öffentliche Kanalisation geleitet werden darf. Diese Massnahmen sind mit einem entsprechenden Unterhalt verbunden, welcher in der Verantwortung des Anlagebetreibers (in der Regel der Grundstückseigentümer) liegt.

Ist Ihre Grundstücksentwässerung dicht?

Ein anderer Aspekt des Gewässerschutzes ist das Entwässerungsnetz. Untersuchungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass hier grosser Handlungsbedarf besteht. Sobald das Abwasser im Ausguss verschwindet, ist für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung das Thema erledigt. Dem ist jedoch nicht so. Können Sie beispielsweise sagen, wann Ihre Hauszuleitung das letzte Mal gereinigt oder mit einer Kanalvideokamera kontrolliert wurde? Kennen Sie überhaupt den Verlauf Ihrer Abwasserleitung? Ist Ihre Grundstücksentwässerung absolut dicht, sodass weder verschmutztes Abwasser in den Untergrund versickern kann oder Fremdwasser der ARA zugeführt wird? Entspricht die Entwässerung Ihrer Liegenschaft den heutigen Anforderungen? Hatten Sie in der vergangenen Zeit gar Probleme mit der Entwässerung, etwa einen Rückstau oder eine Verstopfung?

Unterhalt wird teilweise vernachlässigt

Die Einwohnergemeinde (EWG) ist für das öffentliche Netz zuständig. Hier wird jedes Jahr eine beträchtliche Summe in den Unterhalt sowie die Instandhaltung investiert. Auch werden regelmässig Aufnahmen gemacht, welche den Zu-

stand der Leitungen dokumentieren und allfällige Interventionen aufzeigen. Dies macht jedoch nur einen Teil des Entwässerungsnetzes aus. Ab der öffentlichen Leitung weg liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Eigentümern der privaten Leitungen. Dies auch dann, wenn sie sich im Bereich des öffentlichen Bodens befindet. Hier hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Unterhalt vielfach vernachlässigt wird. Spülungen werden nur dann gemacht, wenn der Abfluss stark eingeschränkt ist. Die meisten privaten Leitungen wurden noch nie mit einer Kamera aufgenommen oder auf ihre Dichtigkeit überprüft. Die Vorgaben des Gewässerschutzes verlangen jedoch klar, dass sämtliche erdverlegten Schmutzwasserleitungen dicht und in einem einwandfreien Zustand sein müssen. Nur so lässt sich eine Verschmutzung des Grundwassers vermeiden.

Eigentümer sind zuständig

Die Abteilung Tiefbau der EWG beantwortet gerne Fragen zu Entwässerungsanlagen und hilft mit, pragmatische und kostengünstige Lösungen zu finden. Bei der Planung der Grundstücksentwässerung ist jedoch ein spezialisierter Fachmann beizuziehen, welcher aufgrund der geltenden Bestimmungen und Normen eine optimale Lösung ausarbeitet. Schlussendlich ist jeder Eigentümer einer Entwässerungsanlage für deren Zustand und die Einhaltung der geltenden Bestimmungen verantwortlich.

Potenzial muss ausgeschöpft werden

Besonders bei Starkregenereignissen gelangt zurzeit noch immer viel Regenwasser in die öffentliche Kanalisation. Dies führt besonders bei tief liegenden Gebäudeteilen regelmässig zu Rückstau Problemen, weil das Leitungsnetz dafür nicht ausgelegt ist oder die Liegenschaftsentwässerung nicht normgerecht ausgeführt wurde. Gemäss dem generellen Entwässerungsplan liegt die Bemessungsgrösse bei einem Ereignis mit einer fünfjährigen Widerkehrwahrscheinlichkeit. Mit wenigen Änderungen lässt sich das kommunale Entwässerungsnetz sehr stark entlasten. Beispielsweise fällt bei einer Dachfläche von 100 m² etwa 180 Liter Regen pro Minute an. Falls diese Regenmenge versickern würde, ergäbe dies eine Entlastung für die ARA von über 70 m³ pro Jahr. Dieses einfache Beispiel zeigt, welch enormes Potenzial brachliegt und so rasch als möglich genutzt werden muss. Auch diesbezüglich erteilt die EWG gerne nützliche Ratschläge.



Eine Hauptleitung wird verlegt.



Verbotene Einleitung von Farbe.



Rückstände in einer Leitung.

Informationen zur Liegenschaftsentwässerung

- Unverschmutztes Regenwasser muss nach Möglichkeit versickern. Da die Versicherung durch eine Humusschicht eine gute Reinigungswirkung beinhaltet, ist diese Art in jedem Fall anzustreben oder wird sogar vorgeschrieben. Nur falls dies nicht möglich ist, darf mit Bewilligung der zuständigen Stelle das Regenwasser unter Verwendung von Retentionsmassnahmen (gedrosselter Abfluss) in ein Gewässer eingeleitet werden. Der Anschluss an eine Schmutzwasserleitung ist lediglich dann erlaubt, wenn sich keine vorgenannten Entsorgungsmöglichkeiten mit verhältnismässigem Aufwand realisieren lassen und bedarf einer Bewilligung.
- Sickerwasser darf nicht in die ARA geleitet werden!
Die heutige Bauweise ermöglicht das Erstellen von Gebäuden, welche ohne Sickerleitung auskommen.
- Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser muss im Gebäude komplett getrennt geführt werden.
- Eine Versickerungsanlage darf nicht mit einer Schmutzwasserleitung (z.B. über einen Notüberlauf) verbunden werden, weil ein möglicher Rückstau in der Kanalisation zu einer Gewässerverschmutzung führen würde.
- Bei der Entwässerung von tief liegenden Räumen müssen diverse Vorgaben beachtet werden. Neben der Berücksichtigung der Rückstauhöhe darf nicht ohne weiteres eine Rückstauklappe eingebaut werden.
- Das direkte oder indirekte Einleiten der nachfolgend aufgeführten Stoffe ins Kanalisationsnetz ist verboten:
 - a) Gas und Dämpfe
 - b) giftige, explosionsfähige, feuergefährliche oder radioaktive Substanzen
 - c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Pferde- oder Viehställen
 - d) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos
 - e) feste Stoffe, die zu Verstopfung der Kanalisation führen können, namentlich Sand, Schutt, Müll, Asche, Schlacke, gehäckselte organische Abfälle, Stoffreste, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben und Öl- und Fettabscheidern, Abfälle aus Kellereien und Brennereien;
 - f) Rückstände aus Abscheideanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Klein-Kläranlagen usw.
 - g) dickflüssige und schlammige Substanzen wie Teer oder Asphalt, Kalk- oder Zementschlamm
 - h) als konzentrierter Abfall geltende Flüssigkeiten, die das Funktionieren der ARA stören können, oder wiederverwertbare Stoffe (Molke aus Molkereien, Brennereirückstände usw.)
 - i) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
 - j) Laugen oder Säuren